

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Weilburg einschließlich Gebührenverzeichnis (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. 2007 | S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2237), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964, in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. 2003 I S.166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 21.06.2012 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

### **I.Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- 1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Weilburg innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage außerdem auf den Nebenanlagen von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1-3 Hessisches Straßengesetz.
- 2) Gemäß § 37 Hess. Straßengesetz umfasst dies auch den Gebrauch von Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt. Dieser Geltungsbereich greift nicht auf die Straßenflächen von Bundesstraßen zu.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- 1) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist jede Nutzung einer öffentlichen Straße, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sofern dieser beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.
- 2) Gemeingebrauch ist die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Rahmen ihrer Widmung unter verkehrsrechtlichen Vorschriften.
- 3) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff Straße Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch die Geh- und Radwege.

#### **§ 3**

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- 1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze der schriftlichen Erlaubnis des Magistrates der Stadt Weilburg. Diese Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen usw.
- 2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- 3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
  - Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und –geräten, Fahnenstangen;

- Kranstellungen;
  - Lagerung von Materialien aller Art;
  - Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, "tischen, und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen,
  - Warenautomaten, Werbewagen und sonstige Werbeanlagen;
  - Sonderveranstaltungen, Straßenfeste, Musikanten, fahrende Verkaufswagen, Fahrradstände, etc.
  - Plakatierungen
  - Sonstige Nutzungen wie z.B. in den Luftraum ragende Werbeanlagen
- 4) Der Gemeingebrauch darf nicht mehr beeinträchtigt werden, als es zur Erreichung des mit der Sondernutzung verfolgten Zweckes unbedingt erforderlich ist. Eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere durch Sichtbehinderung, muss ausgeschlossen sein. Im Übrigen ist bei der Erlaubniserteilung § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. 1970 S. 1565) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.
  - 5) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
  - 6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
  - 7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

#### **§ 4**

##### **Erteilung, Widerruf, Ausübung und Erlöschen der Erlaubnis**

- 1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf eines förmlichen Antrages nach § 5 dieser Satzung.
- 2) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- 3) Macht der Magistrat der Stadt Weilburg von dem ihm vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- 4) Bei der Errichtung der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 5) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, etc., die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleiben unberührt.

#### **§ 5**

##### **Verfahren**

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Weilburg zu beantragen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die für die Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können, spätestens jedoch 1 Woche vor Beginn der Sondernutzung.
- 2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang und voraussichtliche Dauer,

- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Lageplanes erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- 3) Über den Antrag ist, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, schriftlich zu entscheiden. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde erteilen.
- 4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich schriftlich der Stadt Weilburg mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- 1) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße durch Sonderrechte (§ 35 der Straßenverkehrsordnung) eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- 2) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
  - a) Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, ferner Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe, die nicht mehr als 0,5 m in den Straßenraum hineinragen;
  - b) Licht-, Luft-, Einwurf-, Notausstiegs-, Kellerlicht- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  - c) Werbe- und Hinweisschilder, die flächig an Außenwänden von Gebäuden oder an Einfriedungen angebracht sind, sowie Hinweisschilder, Hinweiszeichen, Werbeanlagen, Warenautomaten und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,5 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite (öffentlicher Verkehrsraum) einnehmen, jedoch nicht mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen;
  - d) Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
  - e) Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und in verkehrsberuhigten Bereichen;
  - f) Bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden;
  - g) Die Lagerung von Kohle, Holz und sonstigen Materialien, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung, eine Durchgangsbreite von 1,20 m einzuhalten.

- 3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- 4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## **§ 7**

### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- 1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. die durch Sondernutzung beanspruchte Fläche wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- 2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder dem Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- 3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- 4) Unbeschadet anderer zulässiger Zwangsmittel und der Möglichkeit, Verstöße gegen die §§ 1 und 3 der Satzung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 51 Hessisches Straßengesetz oder § 23 Bundesfernstraßengesetz zu verfolgen, kann der Magistrat Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 im Wege der Ersatzvornahme durchführen lassen, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht genügt wird. Eine Aufforderung kann entfallen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder die Aufforderung aus anderen Gründen untunlich ist. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.

## **§ 8**

### **Schadenshaftung**

- 1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Weilburg für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die Erteilung von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- 2) Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Der Magistrat kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.
- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **II.Abschnitt Gebühren**

### **§ 9**

#### **Erhebung von Gebühren**

1. Für Sondernutzungen an (sh. § 1 Geltungsbereich)
  1. Gemeindefstraßen,
  2. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Kreisstraßen sowie
  3. Landesstraßen
  4. Öffentliche Wege und Plätzewerden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- 2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebühr wird in diesem Fall unbeschadet der Möglichkeit erhoben, die unbefugte Sondernutzung als Ordnungswidrigkeit gem. § 51 Hessisches Straßengesetz oder § 23 Bundesfernstraßengesetz zu verfolgen.
- 3) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Hierbei sind vom Antragsteller schon bei der Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche vom Antragsteller erst nach Erteilung der Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühr erfolgen.
- 4) Das Recht, Gebühren nach sonstigen rechtlichen Vorschriften zu erheben bleibt unberührt. Die Zuständigkeiten für den Erlass oder die Ermäßigung ergibt sich jeweils aus den geltenden
- 5) Grundsätzen über Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Weilburg.

### **§ 10**

#### **Verwaltungsgebühren**

- 1) Für jede Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Weilburg erhoben. Die Gebühr ist nach dem mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Verwaltungsaufwand zu bemessen.
- 2) Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Weilburg ist in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **§ 11**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind:
  1. Der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer,
  3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Gebührenbemessung**

- 1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- 2) Die Tages- oder Wochengebühr wird für jede angefangene Zeiteinheit in voller Höhe erhoben. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. «Soweit die Gebühr nach Fläche oder Länge bemessen wird, ist dafür die angefangene Messeinheit maßgebend zu berücksichtigen.
- 3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

## **§ 13**

### **Fälligkeit und Erstattung**

- 1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu errichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 15.01. des in Anspruch zu nehmenden Jahres oder
  - c) bei der Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit erstmaliger Ausübung der Sondernutzung.
- 2) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid, der Kostenersatz im Leistungsbescheid festgesetzt. Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.
- 3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

## **§ 14**

### **Sicherheitsleistung, Erstattung sonstiger Kosten**

- 1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. „Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen. § 8 Abs. 2a Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes und § 16 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.
- 2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- 3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder an den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.
- 4) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Weilburg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### **III.Abschnitt Schlussvorschriften**

#### **§ 15**

##### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben die Regelungen des Wochen- und Jahrmarktswesens.

Als Ausnahme sind ferner die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Öffentlichen Straßen, wenn diese den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen (Nutzung nach bürgerlichem Recht gem. § 20 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz), anzusehen.

Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Weilburg nach den §§ 29 und 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

#### **§ 16**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (GVBl. IS. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (GVBl. I S. 846) handelt,
  - a) entgegen § 3 keine Erlaubnis für die Sondernutzung vorliegt,
  - b) entgegen § 4 kein schriftlicher Antrag für die Sondernutzung gestellt wurde,
  - c) entgegen § 7 der Erlaubnisnehmer nicht unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. die durch Sondernutzung beanspruchte Fläche wieder herstellt,
  - d) entgegen § 8 durch nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper Schäden zufügt,
  - e) entgegen § 13 die fälligen Gebühren nicht fristgerecht gezahlt hat.
  - f) entgegen § 14 keine Sicherheitsleistung hinterlegt wird, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind
- 2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit gemäß des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße zwischen 5,00 Euro und bis 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weilburg, den 02.07.2012

Der Magistrat

Hans-Peter Schick

Bürgermeister

Das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Weilburg wird in folgender Fassung festgesetzt:

Das Gebührenverzeichnis ist gültig für Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landstraßen sowie Bundesstraßen sh. hierzu § 1 der Satzung

<b>Lfd · Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungsgebühr in EUR</b>	<b>Mindestgebühr in EUR</b>
1	Vorübergehendes Abstellen von Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun a. auf Gehwegen und Plätzen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b. auf Straßen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	a. 2,00  b. 2,50	b. 20,00  b. 25,00
2	Vorübergehende Aufstellung eines Containers wöchentlich  Jahresgenehmigung für gewerbliche Unternehmer jährlich	10,00  150,00	10,00  150,00
3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je Anlage jährlich	70,00	
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter 1. fällt. a. auf Gehwegen und Plätzen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b. auf Straßen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	a. 1,00  b. 2,00	a. 5,00  b. 10,00
5	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m <sup>2</sup> jährlich	30,00	150,00



<b>Lfd · Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungsgebühr in EUR</b>	<b>Mindestgebühr in EUR</b>
6	Ober- und unterirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a. je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern vorübergehend verlegt b. jährlich je angefangene 100 m Länge	a. 4,00 b. 20,00	20,00 100,00
7	Masten (für Freileitungen, Fahnen, Hinweiszeichen) je Mast jährlich	30,00	30,00
8	Gaststättenbetriebe im Freien  Marktplatz und Denkmal (Mauerstraße) je m <sup>2</sup>  Restliche Innenstadt (von der Straße Vorstadt bis zur Straße Postplatz) je m <sup>2</sup>  In allen anderen Straßen je m <sup>2</sup>	9,20/jährlich 5,00/bis zu 6 Monate 2,50/bis zu 1 Monat  7,50/jährlich 4,00/bis zu 6 Monate 2,00/bis zu 1 Monat  5,00/jährlich 3,00/bis zu 6 Monate 1,50/bis zu 1 Monat	
9	Tribünen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00	30,00
10	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,00	25,00
11	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00	10,00
12	Vorübergehendes Aufstellen von Sammelbehältern (Altkleider, Schuh-sammlungen u. ä. soweit wirtschaftlich, gewerblich oder gewerbsmäßige Zwecke) pro Behälter	200,00/Jahr 36,00/Monat 15,00/bis zu 1 Woche	
13	Verteilen von gewerblichen Handzetteln und Flugblättern oder ähnlichem	30,00/pro Person	
14	Spruchbänder oder Werbebanner über/an Straßen, Brücken etc.	4,00/Tag	30,00

<b>Lfd · Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Benutzungsgebühr in EUR</b>	<b>Mindestgebühr in EUR</b>
15	Verkauf von Weihnachtsbäumen bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche täglich	25,00 höchstens jedoch 100,00	
16	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm  auf Dauer vorübergehend/Kalendertag	25,00 bis 175,00/Jahr 0,50	10,00
17	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) über 0,6 qm  auf Dauer vorübergehend/Kalendertag	75,00 bis 425,00/Jahr 2,50	30,00
18	Sonstige Sondernutzungen öffentlicher Flächen nach § 1 dieser Satzung, die nicht von einer der oben genannten Bestimmungen erfasst sind	10,00 – 100,00	10,00